

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe
der Evangelischen Kirchengemeinde Gronau (Westf.)

vom 27.02.2025

Die Evangelische Kirchengemeinde Gronau, vertreten durch das Presbyterium, erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	608,61	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	1.014,35	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.217,22	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte auf Sammelgrabmal bzw. Grabplatte		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.310,72	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	1.306,76	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht gemäß § 13 und § 14 Friedhofssatzung		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.317,22	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	811,48	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	43,91	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	43,91	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Urnenbeisetzung je Baumwurzelgrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.053,86	Euro
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Baumwurzelgrab je Grab und Jahr	52,69	Euro

**§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 21,65 € je Grab und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils am 01.01. eines jeden Jahres fällig. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann in einer Summe für die Dauer der Nutzungszeit im Voraus gezahlt werden. Eine vorzeitige Restzahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühr bis zum Ende der Nutzungszeit ist ebenfalls möglich.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Pflege der Außenanlagen
- b. Abfallentsorgung
- c. Aufbereitung und Bereitstellung von Gießwasser
- d. Unterhaltung sanitärer Anlagen
- e. Fremdleistungen
- f. allgemeine Verwaltungskosten

**§ 6
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren		
a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	519,64 Euro
b)	Erdbestattung im Reihengrab von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	689,51 Euro
c)	Erdbestattung im Wahlgrab von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	789,43 Euro
d)	Urnenbeisetzung in Reihengemeinschaftsgrabstätte mit Rasen/Bodendecker	189,72 Euro
e)	Urnenbeisetzung im Wahlgrab	249,67 Euro
f)	Urnenbeisetzung im Baumwurzelgrab	479,67 Euro

(2) Besondere Gebühren		
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	110,00 Euro
b)	Benutzung der Abschiedsräume pro angefangenen Tag	35,00 Euro
c)	Orgelspiel	75,00 Euro

d)	Sonnabendzuschlag (ab 13.00 Uhr) Erdbestattung	264,00	Euro
e)	Sonnabendzuschlag (ab 13.00 Uhr) Urnenbeisetzung	144,00	Euro
f)	Anheben eines Sarggrabes (mehrmalig)	198,00	Euro
g)	Für besonderen Leistungsaufwand, verursacht durch das Entfernen von Grabdenkmälern, Einfassungen, Sträuchern, Kiesabdeckungen und sonstigen Grabschmuck, werden die Kosten unter Berücksichtigung des Aufwandes gesondert berechnet. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des gültigen Stundensatzes von	44,00	Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof			
a)	Erdbestattungen Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.040,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.578,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	500,00	Euro

(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)			
a)	Erdbestattungen Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.040,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.578,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	500,00	Euro

(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	520,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	789,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	250,00	Euro

(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	520,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	789,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	250,00	Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals und jährliche Prüfung der Standsicherheit	93,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	39,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	39,00	Euro
(4) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung	180,00	Euro
(5) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	1,00	Euro
(6) Umschreibung von Nutzungsrechten	39,00	Euro
(7) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00	Euro
(8) Einebnung (Pflanzung) pro Sarggrab (Wahl-/Reihengrab)	109,00	Euro
(9) Einebnung (Grabmal) pro Sarggrab (Wahl-/Reihengrab)	159,00	Euro
(10) Einebnung (Pflanzung) pro Urnengrab	66,00	Euro
(11) Einebnung (Grabmal) pro Urnengrab	96,00	Euro
(12) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	39,00	Euro
(13) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	54,20	Euro
(14) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	43,41	Euro

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 27.02.2025.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 27.02.2025 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14. Januar 2019 außer Kraft.

Gronau, den 27.02.2025

Die Friedhofsträgerin

.....

LS

.....